

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht über den Zusammenschluss

der

KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.¹ (übernehmender Verein)

mit den folgenden regionalen KEBs (übertragende Vereine)²:

KEB Amberg-Sulzbach – Katholische Erwachsenenbildung Amberg-Sulzbach e.V.

KEB Dingolfing-Landau – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Dingolfing-Landau e.V.

KEB Cham – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Cham e.V.

KEB Kelheim – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V.

KEB Neustadt-Weiden – Katholische Erwachsenenbildung Kreis Neustadt und Stadt Weiden e.V.

KEB Regensburg Land – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Regensburg e.V.

KEB Regensburg Stadt – Katholische Erwachsenenbildung in der Stadt Regensburg e.V.

KEB Schwandorf – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Schwandorf e.V.

KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing e.V.

KEB Tirschenreuth - Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Tirschenreuth e.V.

KEB Wunsiedel - Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge e.V.

Entsprechend dem Umwandlungsgesetz § 8 Absatz 1 wird folgender gemeinsamer Verschmelzungsbericht erstellt:

¹ Im folgenden Text wird jeweils die Kurzform „KEB im Bistum“ verwendet.

² Im folgenden Text werden jeweils die Kurzformen „reg. KEB“ bzw. „reg. KEBs“ verwendet.

Gründe der Verschmelzung, sowie rechtliche und wirtschaftliche Erläuterungen durch die Vorstandschaften

Inhalt

1. Grundsätzliches	2
2. Warum hat die KEB einen Strukturprozess auf den Weg gebracht?.....	2
3. Warum kam es zur Favorisierung der Verschmelzung?.....	3
4. Was bedeutet die gewählte Form der „Verschmelzung durch Aufnahme“?.....	4
5. Wie soll die Struktur des zukünftigen Vereins aussehen? (Vgl. Schaubild der Anlage).....	5
6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen beachtet werden?	6
7. Welche wirtschaftlichen Belange sind zu bedenken?.....	7
8. Welcher zeitliche Ablauf ist geplant?.....	7

1. Grundsätzliches

- 1.1. In einem begleiteten Strukturprozess wurden Haupt- und Ehrenamtliche aller reg. KEBs und der Mitglieder der KEB im Bistum intensiv eingebunden und alle Sachfragen partizipativ diskutiert. Alle Gremien (Mitgliederversammlungen, Vorstände und Hauptausschüsse) wurden regelmäßig informiert, zur Mitarbeit eingeladen und bei wichtigen Fragen (z.B. Verschmelzungsabsicht, Satzung, Leitlinien) um „Vorab – Voten“ gebeten.
- 1.2. Die demokratisch legitimierten Vorstände und Hauptausschüsse der beteiligten Vereine, haben sich dafür ausgesprochen, eine **Verschmelzung** all dieser Vereine anzuzielen.
- 1.3. Ziel der Zusammenlegung der genannten Vereine ist, dass bei den steigenden rechtlichen, administrativen und finanziellen Anforderungen den Ehren- und Hauptamtlichen wieder ein größerer Freiraum für die konkrete Bildungsarbeit ermöglicht wird.

2. Warum hat die KEB einen Strukturprozess auf den Weg gebracht?

2.1. Interne Auslöser:

- 2.1.1. Die beteiligten reg. KEBs sind mit der KEB im Bistum seit vielen Jahren eng verbunden und stehen in einem intensiven Austausch bzgl. aller Fragen der Verwaltung und der Finanzen. In vielen Bereichen wie z.B. Qualitätsmanagement, Buchhaltung, Online - Bildung und Personalwesen bestehen gemeinsame Standards. Besonders wird dies auch in der Öffentlichkeitsarbeit sichtbar. Seit dem Jahr 2004 haben sich alle Beteiligten ein „Corporate Design“ gegeben, das 2016 überarbeitet wurde und seitdem Programmhefte, Flyer und Homepages prägt.
- 2.1.2. In gleicher Weise besteht seit langer Zeit eine enge Zusammenarbeit inhaltlicher Art. Bildungsreferenten/innen auf Bistumsebene und in den reg. KEBs erarbeiten Bildungsprojekte und Initiativen, die im gesamten Bistum umgesetzt werden. (z.B. EKG, Jakobswege, Kirchenentdecker).
- 2.1.3. Die oben genannten Bereiche werden zunehmend komplexer und stellen immer höhere Ansprüche an die verantwortlichen Vorstände und geschäftsführenden Bildungsreferenten. Die inhaltliche Bildungsarbeit leidet aufgrund fehlender Zeitressourcen darunter. In einer Klausur im Spätherbst 2019 wurde von allen geschäftsführenden Bildungsreferenten dringender Reformbedarf angemahnt und ein Zusammenschluss der Vereine als Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen.

2.1.4. Eine wesentliche Säule der Arbeit der KEB ist das Ehrenamt. Um ein attraktives Einsatzfeld mit Freiräumen für die inhaltliche Arbeit zu schaffen, soll das Ehrenamt weitgehend von der Verantwortung für Finanzen, Personal und Recht entlastet werden.

2.2. Externe Anstöße:

2.2.1. Die Verwaltungsvorschriften des BayEbFöG verlangen zukünftig, dass Einrichtungen unter 10.000 Teilnehmerlehreinheiten keine staatlichen Fördermittel mehr bekommen (sog. Mindestarbeitsumfang). Mittelfristig wäre wenigstens eine reg. KEB aus der Verteilung herausgefallen.

2.2.2. Angeregt durch die Novellierung des BayEbFöG und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften hat die KEB Bayern einen Strukturreformprozess initiiert und ihre Mitgliedseinrichtungen animiert, sich Gedanken über zukunftsfähige Strukturen zu machen.

3. Warum kam es zur Favorisierung der Verschmelzung?

3.1. Löst die Verschmelzung die angesprochenen Probleme?

3.1.1. Die schon seit langem vorhandene gemeinsame äußere Erscheinung und Zusammenarbeit bzgl. der Inhalte und der Verwaltung wird dadurch rechtssicher und transparent abgebildet. Die bisherige Satzung der KEB im Bistum hat im Grunde die Praxis, eigenständige Bildungsarbeit zu betreiben und einen Teil ihrer Mitglieder (reg. KEBs) gesondert zu behandeln, nicht gedeckt.

3.1.2. Mit der Verschmelzung der Vereine werden Arbeitsabläufe in der Verwaltung und Organisation zentralisiert und den Bildungsreferenten/innen sowie den Ehrenamtlichen werden dadurch mehr Freiräume für inhaltliches Arbeiten ermöglicht. Alle Verantwortlichkeiten für Vereinsrecht, Personal, Verwaltungsvorschriften und dgl. gehen auf den Gesamtverein über, sodass vor Ort Entlastung entsteht.

3.1.3. Die Einhaltung des Mindestarbeitsumfangs ist auf Ebene des Gesamtvereins kein Problem. Ein Vorstandsbeschluss der KEB Bayern lautet, dass Einrichtungen, die eine Strukturreform durchlaufen haben, finanziell nicht schlechter dastehen dürfen als vor der Reform. Bis 2025 bedeutet dies, dass alle Grundförderungen der reg. KEBs und die dreifache Grundförderung der KEB im Bistum erhalten bleiben. Nach 2025 wird es bayernweit einen neuen Verteilungsschlüssel geben. Die Verantwortlichen der KEB im Bistum werden sich aufgrund des vorliegenden Vorstandsbeschlusses dafür einsetzen, dass die finanzielle Ausstattung der KEB im Bistum ausreichend gesichert bleibt.

3.2. Warum wurde die Möglichkeit der „Verbundenen Einrichtungen“ nicht aufgegriffen?

3.2.1. Die neuen Verwaltungsvorschriften bieten auch die Möglichkeit, sog. „Verbundene Einrichtungen“ zu bilden. Dabei bleiben die beteiligten Einrichtungen rechtlich selbstständig, geben aber ein gemeinsames Programm heraus und arbeiten mit einem Qualitätsmanagementsystem. Die Statistik wird ebenfalls zusammengelegt.

3.2.2. Mit diesem Instrument könnte zwar die Problematik des „Mindestarbeitsumfangs“ gelöst (vgl. 2.2.1.) und mit einem einheitlichen QM-System eine gewisse Vereinfachung der Verwaltung erreicht werden. Die in 2.1.3. und 2.1.4. genannten Aspekte werden aber weitgehend nicht aufgegriffen, sodass die Entscheidung zur Verschmelzung getroffen wurde.

3.3. Warum entschied man sich wieder für die Rechtsform „Eingetragener Verein“?

3.3.1. In einer eigenen Teilprojektgruppe „Rechtsform“ wurden unterschiedlichste Rechtsformen auf die Tauglichkeit für die KEB untersucht. So wurden u.a. die „gGmbH“ und „Stiftung“ in den Blick genommen.

3.3.2. Die KEB lebt vom Engagement des Ehrenamts und von der Partizipation ihrer Mitglieder. Diese Aspekte sind am besten in der Rechtsform des e.V.s verwirklicht. Zudem ist diese Arbeitsweise seit Jahrzehnten bewährt und etabliert und gewährleistet am ehesten einen möglichst reibungslosen Übergang.

3.4. Warum belässt man nicht die KEB im Bistum und verschmilzt lediglich die elf reg. KEBs, da es doch sehr unterschiedliche Mitgliederstrukturen gibt?

3.4.1. Während in den reg. KEBs die Pfarreien das Bild der Mitgliedschaften prägen, zählen sich in der KEB im Bistum bistumsweit oder zumindest überregional agierende kirchliche Vereine und Bildungseinrichtungen zu den Mitgliedern. Für die Verschmelzung stellt diese – doch als verschieden wahrgenommene – Struktur kein Hindernis dar. Durch die Bildung von **Mitgliedergruppen** (siehe 5.), die diese Verschiedenheit widerspiegelt, wird eine Vereinsstruktur geschaffen, die ein effektives und transparentes Handeln ermöglicht.

3.4.2. Die unter 2.1.1. und 2.1.2. geschilderten Umstände zeigen, dass de facto die einzelnen Vereine schon in der Vergangenheit im hohen Maß zusammenarbeiteten.

3.4.3. Zudem wären dann zwei diözesane Vereine entstanden, die wahrscheinlich mit identischem hauptamtlichem Personal agiert hätten und in der öffentlichen Darstellung schwer zu trennen gewesen wären.

4. Was bedeutet die gewählte Form der „Verschmelzung durch Aufnahme“?

4.1. Rein **rechtlich** entschied man sich damit gegen eine „Verschmelzung durch Neubildung“ und für eine „**Verschmelzung durch Aufnahme**“ nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

4.2. Diese erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, d.h. es ist keine einzelne Übertragung von Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Verträgen erforderlich. Alle Rechtsbeziehungen incl. der Arbeitsverhältnisse gehen in einem einzigen Rechtsakt über. Der übernehmende Verein (KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.) tritt damit die **Gesamtrechtsnachfolge** der übertragenden Vereine an.

4.3. Die Verschmelzung durch Aufnahme kennzeichnet sich dadurch, dass ein oder mehrere Vereine sämtliche Vermögensgegenstände als Ganzes auf einen anderen, bereits bestehenden Verein übertragen. **Nutzen und Lasten des Vermögens** des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.

4.4. Durch diese Art der Verschmelzung erlangt der aufnehmende Verein einen Vermögens- und Mitgliederzuwachs. Neben den gesamten Mitteln gehen auch **alle Mitglieder** in den aufnehmenden Verein, in unserem Fall die KEB im Bistum, über.

4.5. Soweit **Mehrfachmitgliedschaften** einer Person bei den beteiligten Vereinen bestehen, erlöschen solche Mehrfachmitgliedschaften mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit der Eintragung ins Vereinsregister.

4.6. Die Gesamtrechtsnachfolge bezieht sich auch auf die **Arbeitsverhältnisse** der übertragenden Vereine. Durch die Verschmelzung werden sie zur Gänze übernommen. Wenn Personen in mehreren an der Verschmelzung beteiligten Vereinen angestellt sind, werden deren

Arbeitsverhältnisse auf eines zusammengeführt. Die übertragenden Vereine werden am Ende des Verschmelzungsprozesses aus dem Vereinsregister gelöscht.

5. Wie soll die Struktur des zukünftigen Vereins aussehen? (Vgl. Schaubild der Anlage)

- 5.1. Damit die **Vorstandschafft** die erhöhten Anforderungen, die ein großer Verein mit vielen unterschiedlichen Mitgliedern mit sich bringt, gut bewältigen kann und die Möglichkeit der Partizipation gegeben ist, wird die Vorstandschafft erheblich erweitert. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird sich zwischen acht und zehn Personen bewegen.
- 5.2. Ursprünglich war angedacht, dass in Personalunion der/die 1. und 2. Vors. der/die Leiter/in und der/die Büroleiterin der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung sind, was in einer Wahlordnung durch eine „Soll – Bestimmung“ festgelegt werden sollte. Die hohe Verantwortung, der große Zeitaufwand und die notwendige Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal, das beim Bistum angestellt ist, machen diese Vorgehensweise an sich plausibel. Da aber auf längere Sicht kein diözesanes Personal für den Verein garantiert werden kann wurde entschieden, die genannten Positionen frei zu wählen, auch wenn sich in der künftigen Praxis die entsprechenden Personen zur Wahl stellen werden.
- 5.3. In der Satzung wird darüber hinaus festgelegt, dass die **weiteren Vorstandsmitglieder** die Mitgliederstruktur abbilden. In einer Geschäfts- bzw. Wahlordnung wird weiter geregelt, dass es ein ausgewogenes Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie von Frauen und Männern geben soll.
- 5.4. Eine Mitgliederversammlung mit über 600 Mitgliedern ist weder sinnvoll noch praktikabel. Aus diesem Grund wird eine **Delegiertenversammlung** eingeführt. Die Delegiertenversammlung ist künftig das oberste Organ des Vereins i.S.d. § 32 BGB.
- 5.5. Die einzelnen **Mitgliedergruppen** stellen bzw. wählen jeweils Delegierte, deren Anzahl und Zusammensetzung in der neuen Satzung geregelt wird. Insgesamt wird es ca. 50 Delegierte zzgl. der Vorstandsmitglieder geben.
- 5.6. Es wird eine möglichst eigenständige Arbeit der einzelnen Mitgliedergruppen angestrebt. Um dieser Arbeit einen verbindlichen Rahmen und Sicherheit zu verschaffen, wird es ein **Leitbild** für den Gesamtverein und **Leitlinien** für die Mitgliedergruppen geben. Diese sollen jeweils vom Bischof gebilligt werden.
- 5.7. Näheres regelt die **neue Satzung**, in deren Erstellung ebenfalls Haupt- und Ehrenamtliche aus allen reg. KEBs und der KEB im Bistum intensiv miteingebunden waren und die von der übernehmenden KEB im Bistum in ihrer außerordentlichen Sitzung zum Zweck der Verschmelzung beschlossen wird.
- 5.8. Die bisherigen reg. KEBs - nun **Mitgliedergruppe regionale KEBs** - behalten ihre Geschäftsstellen und werden mit einem Budget ausgestattet, das sich an den bisherigen Einnahmen (u.a. Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden usw...) anlehnt. Ihnen obliegt weiterhin die Entwicklung eines regionalen Bildungsprogramms und die Aufgabe, Mitglieder regional zu betreuen. Diese Arbeit sollen regional gewählte Vorsitzende, ein Bildungsrat, Bildungsreferenten/innen und jährliche regional organisierte Mitgliederzusammenkünfte unterstützen. Deren geschäftlichen Belange werden in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.
- 5.9. Adresse und Name:

5.9.1. Die **Geschäftsadresse** lautet:

KEB Regensburg – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.,
Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg

5.9.2. **Vereinsname:**

Nach der Verschmelzung und der erforderlichen neuen Satzung lautet der neue **Name:**
KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.

Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr soll sie auch die Abkürzung „KEB Regensburg e.V.“
führen dürfen.

6. Welche weiteren rechtlichen Aspekte müssen beachtet werden?

- 6.1. Das **Verschmelzungsdatum soll der 01.01.2024** sein. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt. Die Wahl dieses Datums erlaubt einerseits eine korrekte Schlussbilanz am Jahresende und andererseits können staatliche Zuschussmittel ab 2024 bereits mit dem neuen Namen beantragt werden.
- 6.2. Die **Mitglieder** der Vereine sind keine Anteilhaber, da sie keine Anteile der jeweiligen Organisation besitzen, sondern **lediglich Mitgliedschaftsrechte** (vgl. § 10 der jeweils bisherigen sowie § 2 der neuen Satzung). Daher kann es auch keine Gewinnanteile oder Barabfindungen geben.
- 6.3. Alle Vereine sind als **gemeinnützig** im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt und von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG befreit. An dieser Eigenschaft wird sich auch durch deren Verschmelzung nichts ändern. Weiterhin werden eigenwirtschaftliche Zwecke satzungsgemäß ausgeschlossen.
- 6.4. Der **Vereinszweck** ist weiter die Erwachsenenbildung. Neben dem **Zweck** sollen mit der Verschmelzung auch die – nahezu identischen – **Aufgaben** dieser Vereine erhalten bleiben (vgl. § 2 der Satzungen). Zu diesen Aufgaben zählt unter anderem die Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitglieder zum Zweck einer sachgerechten Erwachsenenbildung. Die Beschaffung und Verwaltung von öffentlichen und kirchlichen Mitteln, die zur **Finanzierung** der Bildungsarbeit beitragen, obliegen dem übernehmenden Verein mit der Verschmelzung auch für die Gebiete der übertragenden Vereine.
- 6.5. Ihrerseits sind alle sich verschmelzenden Vereine Mitglieder der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (KEB Bayern) und damit als **förderungswürdige Einrichtungen der Erwachsenenbildung** im Sinne des BayEbFÖG anerkannt. Diese Mitgliedschaft bleibt über den übernehmenden Verein erhalten. Da in der bisherigen Satzung der KEB Bayern nur juristische Personen Mitglied sein können und damit stimmberechtigt sind, wird sich der Bischöfl. Beauftragte für Erwachsenenbildung in der neu zu erstellenden Satzung der KEB Bayern dafür einsetzen, dass die bestehenden jeweiligen Stimmrechte erhalten bleiben.
- 6.6. Besondere Vorteile oder Rechte werden niemandem gewährt.

7. Welche wirtschaftlichen Belange sind zu bedenken?

- 7.1. **Zuschusskürzungen** aufgrund einer Zusammenlegung sind weder bei Landesmittel noch bei Diözesanmittel zu erwarten.
- 7.2. Alle Vereine sind zum Zeitpunkt der Verschmelzung **schuldenfrei**.
- 7.3. Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern der übertragenden Vereine als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens **Mitgliedschaftsrechte** im übernehmenden Verein.

8. Welcher zeitliche Ablauf ist geplant?

- 8.1. Der **Verschmelzungsbeschluss** des aufnehmenden Vereins soll in seiner Mitgliederversammlung am 14.7.2023 erfolgen. Die reg. KEBs sollen dies in den folgenden Monaten, spätestens bis zum 16.11.23, durchführen. An diesem Tag soll in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der KEB im Bistum e.V. der Verschmelzungsvertrag von allen Beteiligten unterzeichnet werden.
- 8.2. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung am 14.7.2023 werden an allen Geschäftsstellen der an der Verschmelzung betroffenen Vereine **zur Einsicht** aufliegen: deren aktuelle **Bilanzen**, dieser **Verschmelzungsbericht**, sowie jeweils der Entwurf der **neuen Satzung** und des **Verschmelzungsvertrages**.
- 8.3. Als **Verschmelzungstichtag** wird der **01.01.2024** vereinbart.
- 8.4. Das **Gründungsdatum** der „KEB Regensburg – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.“ ist der 18.02.1971.

Regensburg, 17.03.2023

	1.Vorsitzende/r	stellv. bzw. 2. Vorsitzende/r
KEB im Bistum Regensburg		
KEB Amberg–Sulzbach		
KEB Dingolfing–Landau		
KEB Cham KEB Kelheim		
KEB Neustadt–Weiden		
KEB Regensburg Land		
KEB Regensburg Stadt		
KEB Schwandorf		
KEB Straubing		
KEB Tirschenreuth		
KEB Wunsiedel		

PS: Dieser Verschmelzungsbericht wird bei den regionalen KEBs ab spätestens Ende Juni auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht.

